



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 598

Eisenstadt, 25. August 2012

2012/6

Inhalt:

GESETZE

- I. Priesterrat der Diözese Eisenstadt, Statut
- II. Novellierung der Dekanatsordnung der Diözese Eisenstadt sowie des Statuts, der Wahl- und der Geschäftsordnung für den Dekanatsrat der Diözese Eisenstadt
- III. Dekanatsordnung der Diözese Eisenstadt
- IV. Statut, Wahl- und Geschäftsordnung für den Dekanatsrat der Diözese Eisenstadt

PERSONALNACHRICHTEN

- V. Diözesane Personalnachrichten
- VI. Todesfall

MITTEILUNGEN

- VII. Exerzitien für Priester und Diakone im Bildungshaus Tainach
- VIII. Literatur

IMPRESSUM

GESETZE

I. Priesterrat der Diözese Eisenstadt, Statut

Art. 1 – Natur und Zweck

Der Priesterrat der Diözese Eisenstadt ist als Beratungsgremium jener „Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Bischofs ist; seine Aufgabe besteht darin, den Bischof in der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes so gut wie eben möglich zu fördern“ (can. 495 § 1).

Art. 2 – Aufgaben

§ 1. Der Priesterrat hat ein Anhörungs- bzw. Beratungsrecht in folgenden Fällen:

- vor der Entscheidung der Einberufung einer Diözesansynode (can. 461 § 1);
- vor der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Pfarren (can. 515 § 2);
- vor der Entscheidung darüber, wie jene Gaben zu verwenden sind, die ein Priester, der pfarrliche Aufgaben übernommen hat,

bekommt, und in welcher Form die Vergütung dieser Kleriker erfolgen soll (can. 531);

- vor der Entscheidung über die diözesanweite Bildung von Pfarrpastoralräten (can. 536);
- vor der Errichtung von Kirchenneubauten, auch durch Ordensgemeinschaften (can. 1215 § 2);
- vor der Profanierung nicht mehr benützter Kirchen (can. 1222 § 2);
- vor der Festlegung maßvoller Steuern für öffentlich-juristische Personen bzw. einer außerordentlichen und maßvollen Abgabe für physische und juristische Personen bei besonderer Notlage (can. 1263);
- vor der Entscheidung, ob in der Diözese regelmäßig sonntägliche Gemeindegottesdienste ohne Feier der Eucharistie stattfinden sollen (Christi Ecclesia, Art. 24);
- in Angelegenheiten größerer Bedeutung, die der Bischof dem Priesterrat zur Beratung vorlegt (can. 500 § 2).

§ 2. Der Priesterrat besitzt folgende Wahl- bzw. Beteiligungsrechte:

- Der Priesterrat muss zwei Mitglieder aus seinem Kreis wählen und diese als Mitglieder zu Provinzialkonzilien entsenden (can. 443 §5).
- Die Mitglieder des Priesterrates sind als Mitglieder zur Diözesansynode einzuladen und zur Teilnahme verpflichtet (can. 463 § 1).

- Der Priesterrat wählt die Pfarrervertreter in jenen Kreis, die vom Bischof vor der Amtsenthebung bzw. -versetzung von Pfarrern gehört werden müssen (can. 1742 § 1; 1750).
- Der Priesterrat wählt einen Vertreter für den Diözesanrat.

§ 3. Der Priesterrat sorgt sich – den Diözesanbischof beratend – um Fragen des Lebens und Dienstes der Priester sowie der priesterlichen Spiritualität und der Priesterfortbildung. Dafür kann vom Bischof ein ständiger Arbeitskreis eingesetzt werden.

Art. 3 – Zusammensetzung

§ 1. Der Priesterrat steht unter dem Vorsitz des Diözesanbischofs und kann niemals ohne ihn handeln (vgl. can. 500 § 3).

§ 2. Nur Priester können Mitglieder im Priesterrat sein. Die Mitglieder werden berufen durch Wahl, von Amts wegen oder durch freie Ernennung durch den Diözesanbischof (vgl. can. 497).

1° Gewählt werden:

- 2 Vertreter der Kreisdechanten und Dechanten;
- 4 Vertreter der Pfarrer;
- 3 Vertreter der Pfarrmoderatoren;
- 1 Vertreter der Pfarrvikare und Kapläne;
- 2 Vertreter der Ordenspriester;
- 1 Vertreter der Priester in sonstiger Verwendung;
- 2 Vertreter der Priester im Ruhestand.

2° Von Amts wegen gehören dem Priesterrat an:

- Generalvikar
- Bischofsvikar/e
- Offizial
- Moderator der Diözesankurie
- Direktor des Pastoralamtes
- Regens des Priesterseminars

3° Der Bischof kann so viele Mitglieder frei ernennen, dass diese gemeinsam mit den Mitgliedern von Amts wegen weniger als die Hälfte der Gesamtmitgliederzahl ausmachen. Sollten das Domkapitel und die Volksgruppen nach abgeschlossener Wahl nicht vertreten sein, wird der Bischof auf diesem Weg eine Ergänzung vornehmen.

Art. 4 – Wahl

§ 1. Aktives und passives Wahlrecht für die Bildung des Priesterrates besitzen (can. 498 § 1):

1° alle Weltpriester, die in der Diözese inkardiniert sind;

2° alle Weltpriester, die nicht in der Diözese inkardiniert sind, sowie die Priester eines Ordensinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, die sich in der Diözese aufhalten und zu deren Wohl irgendeine Aufgabe wahrnehmen.

§ 2. Die Wahl der Mitglieder erfolgt in direkter Briefwahl an das Bischöfliche Ordinariat aufgrund der ausgesandten Wahllisten. Die Wahl wird durch das Bischöfliche Ordinariat bis spätestens drei Wochen vor dem vom Diözesanbischof festgelegten Wahltermin ausgeschrieben. Für die Gültigkeit der Stimmen muss der Wahlzettel am letzten Wahltag beim Bischöflichen Ordinariat eingelangt sein. Für die Auszählung der Stimmen ernennt der Diözesanbischof eine Wahlkommission.

§ 3. Als gewählt gelten jene Priester, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und die Wahl annehmen. Die Priester mit nächst höchster Stimmenanzahl gelten als Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das kanonische Alter, bei Gleichheit des kanonischen Alters das physische Alter.

§ 4. Die Wahl bedarf, um Rechtskraft zu erlangen, der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

Art. 5 – Dauer

§ 1. Die Funktionsperiode für die gewählten Mitglieder beträgt fünf Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 2. Die gewählten Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch:

1° einen schriftlich eingereichten Verzicht auf die Mitgliedschaft im Gremium, welcher vom Bischof angenommen wurde;

2° Ausscheiden aus der Diözese oder der Funktion, für die sie gewählt wurden;

3° dreimaliges unentschuldigtes Fehlen bei den Konferenzen;

4° andere im Recht vorgesehene Gründe (vgl. can. 184).

Art. 6 – Versammlungen

§ 1. Der Priesterrat versammelt sich in der Regel zwei Mal im Jahr in ordentlicher Weise nach ordnungsgemäßer Einberufung (mindestens zwei Wochen vor der Konferenz mit der näheren Bekanntgabe der Tagesordnung) durch den Diözesanbischof.

§ 2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet und können sich nicht vertreten lassen. Im Verhinderungsfall hat der Betreffende den diesbezüglichen Grund in geeigneter Weise dem Diözesanbischof mitzuteilen.

§ 3. Außerordentliche Sitzungen kann der Diözesanbischof ohne Einhaltung der zeitlichen Frist einberufen.

Der Diözesanbischof kann den Rat der Mitglieder auch auf anderem Weg (z. B. Brief, Fax, Telefon, E-Mail u. a.) einholen.

Art. 7 – Anliegen

§ 1. Die Mitglieder – und alle Priester durch diese Mitglieder – können Anliegen zur Behandlung im Priesterrat bis spätestens einen Monat vor der Konferenz an den „ständigen Arbeitsausschuss zur Vorbereitung der Sitzungen“ herantragen; dazu ist die Schriftform sowie eine ausreichende Information und Dokumentation nötig.

§ 2. Diesem ständigen Arbeitsausschuss gehören von Amts wegen der Generalvikar – als dessen Leiter –, der Pastoralamtsdirektor und der Schriftführer an. Weitere zwei Mitglieder werden vom Priesterrat gewählt. Diesem Arbeitsausschuss obliegt die Vorbereitung der Sitzungen sowie die Reihung und Ansetzung eingelangter Anträge und Anfragen. Die endgültige Tagesordnung bedarf der Approbation durch den Diözesanbischof, d. h., ihm kommt es zu, die zu behandelnden Beratungsgegenstände festzulegen.

Art. 8 – Arbeitskreise

Dem Diözesanbischof steht es zu, zu bestimmten Themenbereichen Arbeitskreise zu errichten.

Art. 9 – Votumsabgabe

§ 1. Die Votumsabgabe erfolgt in der Regel öffentlich. Eine geheime Abstimmung wird dann vorgenommen, wenn der Diözesanbischof oder fünf der anwesenden Mitglieder dies wünschen. Der Antrag des Diözesanbischofs ist so zu formulieren, dass die Abgabe der eigenen Meinung mit „Ja“ oder „Nein“, „Dafür“ oder „Dagegen“ möglich ist. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich; ungültig abgegebene Stimmen gelten als „Nein“-Stimmen. Der Diözesanbischof sorgt in geeigneter Weise für die Bekanntgabe der abgegebenen Voten.

§ 2. Dem Diözesanbischof steht es frei, jegliche Angelegenheit dem Priesterrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Beschlussfassung erfolgt in der vom Bischof jeweils festzulegenden Form (geheim, schriftlich, öffentlich etc.). Ein solcher Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Priesterrates gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ungültige Stimmen gelten als „Nein“-Stimmen.

Art. 10 – Protokoll

Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, welches den Mitgliedern zugesandt wird. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich an den Diözesanbischof zu richten. Bei Stillschweigen gilt das Protokoll als angenommen. Rechtsgültigkeit erlangt das Protokoll erst mit der Genehmigung durch den Diözesanbischof.

Das Original wird im Archiv des Bischöflichen Ordinariates verwahrt.

Art. 11 – Erlöschen

§ 1. Der Priesterrat hört mit Eintritt der Sedisvakanz auf zu bestehen, und seine Aufgaben werden vom Domkapitel wahrgenommen (vgl. can. 501 § 2).

§ 2. Der Diözesanbischof kann – nach Rücksprache mit dem Metropoliten – den Priesterrat per Dekret auflösen, so dieser die ihm zum Wohl der Diözese übertragene Aufgabe nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise missbraucht (can. 501 § 3).

Art. 12 – Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten können der Diözesanbischof oder die Hälfte der Mitglieder des Gremiums beantragen.

Art. 13 – Schlussbestimmung

Alle Angelegenheiten, die in diesem Statut nicht enthalten sind, werden in Anwendung der Normen des CIC geregelt.

Der Priesterrat der Diözese Eisenstadt hat in seiner Sitzung vom 28. März 2012 dieses Statut einstimmig angenommen.

Der Herr Diözesanbischof hat das vorliegende Statut am 15. August 2012 mit sofortiger Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt.

II. Novellierung der Dekanatsordnung der Diözese Eisenstadt sowie des Statuts, der Wahl- und der Geschäftsordnung für den Dekanatsrat der Diözese Eisenstadt

Mit Dekret vom 10. Juni 2011 hat der hochwst. Herr Diözesanbischof im Zuge der Neuordnung der Beratungsgremien in der Diözese Eisenstadt die Trennung der mit 1. Juni 2000 vereinten Gremien Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt verfügt.

Hinsichtlich des damit wieder entstandenen Gremiums „Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt“ wurde in Folge dieser Maßnahme eine Überarbeitung der Dekanatsordnung der Diözese Eisenstadt sowie des Statuts, der Wahl- und der Geschäftsordnung für den Dekanatsrat der Diözese Eisenstadt notwendig.

Nachdem die diesbezüglichen Arbeiten nun abgeschlossen werden konnten, hat der hochwst. Herr

Diözesanbischof am 15. August 2012 die novellierten Fassungen der Dekanatsordnung der Diözese Eisenstadt sowie des Statuts, der Wahl und der Geschäftsordnung für den Dekanatsrat der Diözese Eisenstadt mit sofortiger Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt.

III. Dekanatsordnung der Diözese Eisenstadt

1. Das Dekanat (can. 374 § 2 CIC)

§ 1

Das Dekanat ist eine Seelsorgeeinheit in einem Teilgebiet der Diözese mit der Aufgabe, einerseits die spezifischen seelsorglichen Aufgaben dieses Gebietes zu erfüllen, andererseits das umfassende Pastoralkonzept der Diözese unter Berücksichtigung aller Volksgruppen in der Diözese zu verwirklichen.

§ 2

Das Dekanat als Seelsorgeeinheit ist eine Glaubens-, Arbeits- und Aktionsgemeinschaft.

§ 3

Als Glaubensgemeinschaft obliegt dem Dekanat die Mithilfe und Koordinierung von seelsorglichen Maßnahmen in der Diözese, die dem Heil der Gläubigen dienen. Wenngleich diese Aufgabe in erster Linie den Pfarngemeinden obliegt, kann das gemeinsame Ziel doch eher erreicht werden, wenn es in einem größeren Raum von vielen Kräften angestrebt wird. Darüber hinaus kann es Aufgaben geben, die nur gelöst werden können, wenn sie in einem größeren Bereich gesehen werden.

§ 4

(1) Durch die Verwirklichung des Dekanates als Arbeits- und Aktionsgemeinschaft soll vor allem eine einheitliche und damit wirksamere Seelsorge im Dekanat erreicht werden. Weiters soll die territoriale Seelsorge durch die kategoriale Seelsorge ergänzt und ein rationeller Einsatz der Priester, eine Spezialisierung ihrer Aufgabenbereiche und eine fruchtbare Teamarbeit von Priestern und Laien erreicht werden.

(2) Konkret soll das Dekanat im Sinne der Beschlüsse der Zweiten Diözesansynode und der Diözesantage 1980 und 1990 vor allem die Aufgaben einer regionalen kirchlichen Jugendarbeit, der religiösen Erwachsenenbildung sowie die Seelsorge für bestimmte Personen und Gruppen, besonders aber auch an den Volksgruppen, gemeinsam wahrnehmen.

§ 5

(1) Dem Dekanat als christlicher Gemeinschaft obliegt es, dafür zu sorgen, dass einerseits die kirchliche Rechtsordnung Beachtung finde, andererseits, dass das Leben der Gläubigen im Dekanat vom

obersten Gebot des Herrn, der Gottes- und Nächstenliebe, stets durchdrungen werde.

(2) Die Erfüllung dieser Aufgaben verlangt gemeinsame Beratungen, den ständigen Austausch von Gedanken und Plänen sowie persönliche Kontakte unter allen Beteiligten.

2. Der Dechant

a) Amt und Stellung des Dechanten

§ 6

Der Dechant ist der Vorsteher des Dekanates, das er nach den Normen des Kirchenrechtes und den Weisungen des Bischofs leitet (can. 553 § 1 CIC).

§ 7

Dem Dechanten obliegt

- die Förderung, Koordinierung und Leitung der gesamten Seelsorge des Dekanates,
- die Leitung der Dekanatskleruskonferenzen, Dekanatskonferenzen und des Dekanatsrats sowie die Sorge um die Genehmigung und Durchführung der Beschlüsse,
- die Vertretung des Dekanates nach außen.

§ 8

Das Amt des Dechanten ist an keine bestimmte Pfarre gebunden (can. 554 § 1 CIC).

§ 9

Die Amtsdauer des Dechanten beträgt 5 Jahre (can. 554 § 2 CIC).

b) Die Aufgaben des Dechanten (can. 555 CIC)

§ 10

Dem Dechanten obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- der Dienst an den geistlichen Mitbrüdern: er soll Freund und Rückhalt für seine Mitbrüder sein,
- die Sorge um den Urlaub der Priester des Dekanates,
- der Dienst an den hauptamtlichen Laienmitarbeitern/innen.

§ 11

(1) Im Dienst an den geistlichen Mitbrüdern trägt der Dechant in besonderer Weise Sorge für

- das spirituelle Leben und die theologische Weiterbildung,
- den brüderlichen Geist unter den Priestern,
- die seelsorgliche Zusammenarbeit aller Priester im Dekanat.
- In diesem Zusammenhang soll den monatlichen Rekolektionstagen ein besonderes Augenmerk geschenkt werden.

(2) Der Dechant trägt mit dem Dekanatsklerus, den haupt- und ehrenamtlichen Laienmitarbeitern/innen und mit dem gesamten Gottesvolk des Dekanates auch in besonderer Weise Sorge um die Förderung und Weckung von geistlichen Berufen.

(3) Der Dechant soll besonders die Mitbrüder, die neu in das Dekanat kommen, bei den Anfangsschwierigkeiten unterstützen und dazu beitragen, dass sie in die Gemeinschaft des Dekanates rasch hineinwachsen.

(4) Dem Dechanten obliegt weiters die Sorge um die kranken Mitbrüder. Bei schwerer Erkrankung hat er sogleich das Bischöfliche Ordinariat zu verständigen.

§ 12

(1) Im Dienst an den haupt- und ehrenamtlichen Laienmitarbeitern/innen obliegt dem Dechanten die Sorge um die notwendige Spiritualität, um die Fortbildung und um die Zusammenarbeit mit den Priestern des Dekanates. Besonderes Gewicht soll dabei auf die Intensivierung der Arbeit des Dekanatsrates, auf die Einführung der Pfarrgemeinderatsmitglieder in ihre Aufgaben, auf die Mitarbeiterschulung und auf den Austausch pastoraler Erfahrungen gelegt werden.

(2) Der Dechant soll in geeigneter Weise mithelfen, dass hauptamtliche Laienmitarbeiter/innen, die neu in das Dekanat kommen, möglichst bald mit den Gegebenheiten im Dekanat bzw. in den Pfarren vertraut und in der Dekanatsgemeinschaft verwurzelt werden.

(3) Die Dechanten und Dekanatskonferenzen werden ersucht, entsprechend der diözesanen Personalplanung Personen ausfindig zu machen, die als Pfarr- und Pastoralassistenten/innen, als Jugendleiter/innen, Religionslehrer/innen und Pfarrsekretäre/innen in den Pfarren des Dekanates in Frage kommen. In diesem Zusammenhang sollen besonders die an den Hochschulen studierenden Lientheologen/innen angesprochen werden.

(4) Die Dechanten werden gebeten, in Zusammenarbeit mit den Pfarrseelsorgern geeignete Personen aus dem Bereich ihres Dekanates, die über den entsprechenden Rückhalt in ihren Heimatpfarren verfügen, zur Übernahme des Ständigen Diakonates zu ermutigen.

§ 13

(1) Der Dechant sei darauf bedacht, dass die Sorge um die Verwirklichung des Dekanates als christliche Gemeinschaft ein wichtiges Ziel aller pastoralen Arbeit sei.

(2) Im Bereich der Glaubensverkündigung sollen gemeinsame Schwerpunkte erarbeitet werden. Hier sollen Anliegen der sonntäglichen Verkündigung, der Erwachsenenbildung, des Religionsunterrichtes, der kirchlichen Jugendarbeit sowie die Sorge um die Fernstehenden und Ausgetretenen mit besonderer Aufmerksamkeit gesehen werden.

(3) Hinsichtlich der Feier der Gottesdienste sollen die Gottesdienstzeiten an Sonntagen so überlegt werden,

dass innerhalb des Dekanates notwendige Aushilfen geleistet werden können. Besonderes Augenmerk soll auf die lebendige und abwechslungsreiche Feier der Sonntagsgottesdienste gelegt werden. Bei der Schulung der Liturgieverantwortlichen sollen diese Anliegen besonders berücksichtigt werden.

(4) Im Hinblick auf die Spendung der Sakramente sollen auf Dekanatsebene gemeinsame Anliegen der Sakramentenpastoral (Taufgespräche, Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Beichte und Bußfeiern, Ehevorbereitung, Begräbnisse von aus der Kirche Ausgetretenen und in anderen Sonderfällen, Sakramentenspendung an besondere Gruppen) unter Beachtung der allgemeinen Normen überlegt werden.

(5) Im Bereich der Diakonie soll der Aufbau aktiver Caritasausschüsse sowie der Dienst an besonderen Gruppen (Behinderte, Flüchtlinge etc.) gesehen werden.

(6) Gemeinsame Veranstaltungen auf Dekanatsebene wie Wallfahrten, Dekanatstage, Gebetsstunden, Besinnungstage, Vorträge über theologische und pastorale Fragen, Zusammenkünfte verschiedener Gruppen (Männer, Frauen, Jugendliche) sollen sehr gefördert werden.

(7) Vor allem soll dafür gesorgt werden, dass alle Verantwortungsträger/innen im Dekanat mit der religiösen Situation gut vertraut sind. Die Abhaltung der Zusammenkünfte und Sitzungen in verschiedenen Pfarren kann dabei gute Dienste leisten.

§ 14

In der Sorge um die Verwirklichung des Dekanates als Arbeits- und Aktionsgemeinschaft ist dem Dechanten aufgetragen, das Dekanat zu einer pastoralen Einheit auszubauen. Dabei ist in gemeinsamer Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Dekanates vom Dechanten jede Möglichkeit zur Teamarbeit zu suchen, zu nützen und zu fördern.

§ 15

(1) In der Sorge um die Verwirklichung des Dekanates als Rechts- und Glaubensgemeinschaft obliegt dem Dechanten vorerst das Aufsichtsrecht im Dekanat im Sinne des allgemeinen Kirchenrechtes und der diözesanen Bestimmungen.

(2) Der Dechant visitiert jedes Jahr die Pfarren und überprüft dabei vor allem die Pfarramtsführung. Vor der Bischöflichen Visitation soll das große Visitationsprotokoll ausgefüllt werden. Das jährliche Gespräch des Bischofs mit dem Dechanten über die Situation im Dekanat soll durchgeführt werden.

(3) Der Dechant überzeugt sich regelmäßig bei der Visitation über die Erstellung eines rechtsgültigen Testamentes der Priester seines Dekanates und über dessen Aufbewahrungsort.

(4) Zur Erfüllung der Verwaltungsagenden im Dekanat ist eine Dekanatsamtsführung einzurichten (vgl. dazu 1. Diözesansynode § 513). Für die ordnungsgemäße Führung ist der Dechant verantwortlich.

(5) Bei der Übergabe bzw. Übernahme einer Pfarre stellt der Dechant die Kirchenbücher, Dokumente, hl. Geräte, Konten, Kassen und Siegel und anderes, was der Kirche gehört, sicher und fertigt darüber ein entsprechendes Protokoll an.

(6) Im Nachlassverfahren nach einem verstorbenen Priester wirkt der Dechant als geistlicher Kommissar im Sinne der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen mit.

(7) Der Dechant ist ermächtigt, das Testament der in seinem Dekanat verstorbenen Priester zu öffnen. Er soll dies jedoch in Gegenwart zweier Zeugen, die womöglich aus dem Pfarrgemeinderat und dem Kreis der Verwandten gewählt werden sollen, tun.

(8) Im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit eines Pfarrers bzw. Priesters übernimmt der Dechant, sofern kein Kaplan oder Pfarrvikar vorhanden ist, gemäß can. 541 § 1 CIC die Leitung der Pfarre ab Eintritt der Vakanz oder Amtsbehinderung des Pfarrers bis zur Berufung eines Provisors oder Administrators. Handelt es sich um die Pfarre des Dechanten, übernimmt die Leitung dieser Pfarre der Dechant-Stellvertreter. Hier gelten alle für die Leitung der betroffenen Pfarre erforderlichen Vollmachten (vgl. Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 1, 20) als erteilt.

(9) Die Urlaubseinteilung im Dekanat und die Regelung der Vertretung sind mit dem Dechanten abzusprechen und vom Dechanten dem Bischöflichen Ordinariat schriftlich mitzuteilen.

c) Die Vollmachten des Dechanten

§ 16

Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben hat der Dechant folgende Vollmachten:

(1) Der Dechant führt die Pfarrer und Pfarrseelsorger (Pfarrmoderatoren, Pfarrprovisoren, Pfarradministratoren, Pfarrvikare und Kapläne) wie auch die hauptamtlichen Laienmitarbeiter/innen (Pastoralassistenten/innen, Jugendleiter/innen u. a.) in ihre Aufgaben ein.

(2) Die Abwesenheit eines Seelsorgers aus der Pfarre über drei Tage hinaus ist dem Dechanten zu melden. Er hat sich vorher zu vergewissern, ob für die Vertretung gesorgt ist und ob die Pfarre informiert ist, an wen sie sich im Notfall wenden kann.

(3) Der Dechant hat das Recht, bei schweren Erkrankungen oder Todesfällen von Seelsorgern oder bei sonstigen wichtigen, dringenden Vorfällen provisorische Verfügungen zu treffen und bis zu einer endgültigen Regelung durch das Bischöfliche Ordinariat dem ältesten Kaplan oder einem Nachbarpfarrer die Provisur dieser Pfarre zu übertragen. Für die Trauungsassistenz bedürfen diese Priester jedoch der Delegation durch den Pfarrer oder Ortsordinarius.

(4) Der Dechant ist bevollmächtigt, von Sünden und Zensuren, die dem Bischof vorbehalten sind, zu absolvieren.

(5) Der Dechant kann in den Pfarren seines Dekanates dringende Trauungen vornehmen, wenn der Pfarrer gestorben oder physisch verhindert ist und keine Delegation geben kann.

(6) Dem Dechanten steht das Recht zu, eine erloschene Beichtjurisdiktion in dringenden Fällen um 14 Tage zu verlängern.

(7) Der Dechant kann fremden Priestern, die ein ordnungsgemäßes Zelebret besitzen, dieses nach dessen Ablauf auf weitere 8 Tage verlängern, damit inzwischen um die ordnungsgemäße Verlängerung bei der Kirchenbehörde eingereicht werden kann.

(8) Der Dechant hat die Erlaubnis, spezielle Weihen und Weihungen (can. 1169 § 1 CIC) sowie alle Segnungen (can. 1169 § 2 CIC), die nicht dem Papst oder dem Bischof vorbehalten sind, durchzuführen.

(9) Für die Vornahme des Begräbnisses, der in seinem Dekanat wohnhaft gewesenen Weltpriester, ist der Dechant zuständig; für das Begräbnis des Dechanten der zuständige Kreisdechant. Für das Begräbnis eines pensionierten Priesters ist der Dechant des Begräbnisortes zuständig. Hinsichtlich des Begräbnisses eines im Dekanat wohnhaften Ordenspriesters ist das Einvernehmen mit dessen Ordensoberen herzustellen.

Jedoch kann in all diesen Fällen der Diözesanbischof bzw. der von ihm beauftragte Vertreter von seinem Vorrecht, die Exequien zu halten, Gebrauch machen. Vom Verstorbenen testamentarisch oder anderswie getroffene Anordnungen sind jedenfalls zu beachten.

d) Bestellung des Dechanten

§ 17

Der Dechant wird vom Bischof ernannt (can. 553 § 2 CIC).

§ 18

Der jeweilige Dekanatsrat kann dem Bischof einen Dreivorschlag zur anstehenden Ernennung des Dechanten unterbreiten.

§ 19

Konkret kann jedes Mitglied des Dekanatsrates drei ihm geeignet erscheinende Kandidaten für das Amt des Dechanten namhaft machen. Hierbei muss eine entsprechende Reihung erfolgen. Diese Vorschläge werden im Rahmen einer eigens hierfür einberufenen Zusammenkunft des Dekanatsrates in der vom Bischöflichen Ordinariat vorgegebenen Frist anhand der von diesem erstellten amtlichen Liste abgegeben.

§ 20

Als Dechant kann nur ein Pfarrer oder ein anderer selbständiger Pfarrseelsorger vorgeschlagen werden, der wenigstens 10 Dienstjahre aufweist.

§ 21

Nach Erstellung des Dreivorschlages ist die Namensliste in den vorbereiteten Briefumschlag zu

geben und dieser ist in die vorgesehene Urne zu werfen. Nach Durchführung des Vorganges erfolgt unverzüglich die Auszählung der Stimmen durch den bisherigen Dechanten bzw. den Dekanatsleiter und zwei weiterer Mitglieder des Dekanatsrates, die vorher zu bestimmen sind.

§ 22

Über das Ergebnis ist eine entsprechende Niederschrift anzufertigen, die von den Stimmezählern zu unterfertigen ist. Dieser Niederschrift soll die grundsätzliche Bereitschaftserklärung der Vorgesetzten, gegebenenfalls die Ernennung zum Dechanten anzunehmen, beigeschlossen werden.

§ 23

Der bisherige Dechant bzw. Dekanatsleiter übermittelt das gesamte Ergebnis mit den Bereitschaftserklärungen unverzüglich, spätestens aber bis zum festgesetzten Termin, dem Bischöflichen Ordinariat. In diesem Zusammenhang hat der bisherige Dechant Sorge zu tragen, dass den Mitgliedern des Dekanatsrates bewusst ist, dass es sich bei diesem Vorgang nicht um eine Wahl, sondern um die Ermittlung eines Vorschlages handelt, und der Bischof letztlich völlig frei in der Ernennung eines Dechanten ist.

§ 24

Die Reihung im Dreivorschlag wird nach folgendem Punktesystem gewertet:

die Reihung an 1. Stelle zählt 3 Punkte,
 an 2. Stelle zählt 2 Punkte,
 an 3. Stelle zählt 1 Punkt.

§ 25

Der bisherige Dechant bzw. Dekanatsleiter führt das Dekanatsamt bis zur Übergabe an den neuen Dechanten. Der neue Dechant wird vom Bischöflichen Ordinariat dem Kreisdechanten gemeldet, der mit dem bisherigen Dechanten bzw. Dekanatsleiter und dem neuen Dechanten den Termin für die Übergabe des Dekanatsamtes vereinbart.

§ 26

Das Versprechen der getreuen Pflichterfüllung und Beachtung der Schweigepflicht ist vor dem Bischof bzw. vor dessen dazu eigens bestelltem Vertreter abzulegen.

e) Die Funktionsdauer des Dechanten

§ 27

Das Amt des Dechanten bzw. seines Stellvertreters erlischt:

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
3. durch den vom Bischof angenommenen Rücktritt,
4. durch Übernahme einer Stelle außerhalb des Dekanates,

5. durch Eintritt in den Ruhestand,
6. durch Abberufung seitens des Bischofs,
7. durch Auflösung des Dekanates oder Zusammenlegung mit einem anderen Dekanat.

f) Der Dekanatsleiter und der Dekanatsadministrator

§ 28

Wenn der bisherige Dechant aus seinem Amt ausscheidet (vgl. § 27 dieser Dekanatsordnung) und sich die Wahl eines neuen Dechanten verzögert bzw. diese aus bestimmten Gründen bis auf weiteres nicht möglich ist oder nicht angebracht scheint, ernennt der Bischof einen Dekanatsleiter, dessen Amtszeit spätestens mit Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode der Dechanten endet. Amt, Stellung und Vollmachten des Dekanatsleiters entsprechen jenen des Dechanten gemäß dieser Dekanatsordnung.

§ 29

Wenn der bisherige Dechant aus seinem Amt ausscheidet, sich die Wahl eines neuen Dechanten verzögert bzw. diese aus bestimmten Gründen bis auf weiteres nicht möglich ist oder nicht angebracht scheint und kein geeigneter Dekanatsleiter ernannt werden kann, ernennt der Bischof einen Administrator für das Dekanat, dessen Befugnisse jenen eines Dechanten entsprechen.

g) Der Dechant-Stellvertreter

§ 30

Der Bischof ernennt den Dechant-Stellvertreter in Berücksichtigung des erfolgten Vorschlages des Dekanatsrates (vgl. § 22 dieser Dekanatsordnung). Amt, Stellung und Vollmachten des Dechant-Stellvertreters entsprechen während der Zeit der Vertretung des Dechanten jenen des Dechanten gemäß dieser Dekanatsordnung.

3. Die Dechantenkonferenz

§ 31

Die Dechantenkonferenz ist die regelmäßige Zusammenkunft aller Kreisdechanten und Dechanten bzw. Dekanatsleiter mit dem Bischof, die der gegenseitigen Information, Kooperation und Koordination der gestellten seelsorglichen Aufgaben dienen will. Es kommt ihr somit eine wichtige Brückenfunktion zwischen Diözese, Dekanat und Pfarre zu. Sie hat daher auch eine neben dem Priesterrat und Diözesanrat eigene, spezifische Stellung innerhalb der Diözese bei der Verwirklichung des Heilsdienstes.

§ 32

Zu den Aufgaben der Dechantenkonferenz gehören:

1. den Bischof und die diözesanen Dienststellen in den von diesen vorgebrachten Anliegen gewissenhaft zu beraten und bei der Durchführung zu unterstützen;
2. zu überlegen und dafür zu sorgen, in welcher Form einschlägige Beschlüsse des Priesterrates und Diözesanrates sowie Verfügungen der diözesanen Dienststellen zur Durchführung kommen können;
3. Vorschläge und Anregungen in pastoralen Fragen an die diözesanen Dienststellen, den Priesterrat und Diözesanrat heranzubringen;
4. den Informationsfluss zwischen den diözesanen Leitungsinstanzen und dem Dekanat bzw. den Pfarren zu fördern.

§ 33

Der Dechantenkonferenz gehören an:

1. der Diözesanbischof,
2. alle Kreisdechanten und Dechanten bzw. Dekanatsleiter oder Dekanatsadministratoren,
3. der Generalvikar, die Bischofsvikare, der Moderator der Kurie, der Ordinariatskanzler, der Ökonom, der/die Leiter/in des diözesanen Pastoralamtes, der Leiter/die Leiterin des Schulumtes und der Leiter/die Leiterin der Caritas der Diözese.

§ 34

- (1) Den Vorsitz in der Dechantenkonferenz hat der Herr Diözesanbischof inne.
- (2) Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung beim Herrn Diözesanbischof einbringen, von dem die endgültige Tagesordnung festgelegt wird.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt, wenn nicht anders bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Führung des Protokolls obliegt dem Ordinariatskanzler. Das Protokoll wird bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht, wobei Gelegenheit ist, eine allenfalls erforderliche Richtigstellung einzubringen.

§ 35

- (1) Die Dechantenkonferenz wird mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung.
- (2) Zu einer außerordentlichen Sitzung wird eingeladen, wenn der Bischof oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Dechantenkonferenz dies beantragen.

4. Die Dekanatskleruskonferenz

§ 36

Die Dekanatskleruskonferenz ist die regelmäßige Zusammenkunft aller Priester und Diakone eines Dekanates unter dem Vorsitz des Dechanten bzw. Dekanatsleiters. Die Teilnahme an den Dekanatskleruskonferenzen wird den Mitbrüdern sehr ans Herz gelegt. Die Priester im Ruhestand sind herzlich

eingeladen, an den Dekanatskleruskonferenzen teilzunehmen.

§ 37

Der Dekanatskleruskonferenz kommt die Pflege brüderlicher Gemeinschaft, die priesterliche Weiterbildung und die Behandlung von Fragen, die speziell Dienst und Leben der Kleriker betreffen, zu.

5. Die Dekanatskonferenz

§ 38

Die Dekanatskonferenz ist die regelmäßige Zusammenkunft aller aktiv in der Pfarrseelsorge oder kategorialen Seelsorge stehenden Priester, Diakone und hauptamtlichen Laienmitarbeiter/innen (Pastoralassistenten/innen, Jugendleiter/innen u. a.) eines Dekanates unter dem Vorsitz des Dechanten bzw. Dekanatsleiters. Die Mitglieder der Dekanatskonferenz bilden, zusammen mit dem gewählten Dekanatsratsvikar wie auch mit dem/der Schriftführer/Schriftführerin und dem/der Rechnungsführer/Rechnungsführerin, den Vorstand des Dekanatsrates. Der Dekanatskonferenz kommen weiters folgende Aufgaben zu:

die spirituelle Vertiefung der Priester, Diakone und haupt- und ehrenamtlichen Laienmitarbeiter/innen, die Beratung und Beschlussfassung über Art und Weise der Durchführung von Anordnungen, Weisungen und Beschlüssen des Bischofs und der diözesanen Ämter und Räte, die Berichterstattung über die Durchführung der in der Dechantenkonferenz gefassten Beschlüsse, die Erarbeitung und Einbringung von Vorschlägen und Anträgen an den Bischof und die diözesanen Ämter und Räte, der Erfahrungsaustausch in pastoralen Fragen, die Ordnung und Einteilung der priesterlichen Nachbarschaftshilfe im Dekanat, die im Statut des Dekanatsrates genannten Aufgaben des Vorstandes.

§ 39

- (1) Die Teilnahme an der Dekanatskonferenz ist für alle Priester, Diakone und hauptamtlichen Laienmitarbeiter/innen, die im Dekanat wohnen und in der Seelsorgearbeit tätig sind, verpflichtend. Die Priester im Ruhestand sind als Gäste willkommen.
- (2) Bei Verhinderung ist dem Dechanten bzw. Dekanatsleiter zeitgerecht das Fernbleiben unter Angabe der Gründe zu melden.

§ 40

- (1) Die Dekanatskonferenz ist vom Dechanten bzw. Dekanatsleiter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einige Male im Jahr, wenigstens aber nach jeder Dechantenkonferenz, unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Konferenz zu erfolgen.

§ 41

(1) Über die Sitzung der Dekanatskonferenz ist ein Protokoll abzufassen, für dessen Erstellung der/die Schriftführer/in zuständig ist.

(2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist unmittelbar nach der Abfassung an das Bischöfliche Ordinariat zu senden.

(3) Das Protokoll wird bei der nächsten Sitzung zur Verlesung gebracht. Allfällige Einsprüche gegen das Protokoll müssen bei dieser Gelegenheit eingebracht werden.

6. Der Dekanatsrat

§ 42

Für Statut, Wahlordnung und Geschäftsordnung gelten die jeweils in den "Amtlichen Mitteilungen" veröffentlichten Normen.

7. Der Kreisdechant

§ 43

Die Diözese Eisenstadt ist in drei Dekanatskreise gegliedert:

Kreis Nord besteht aus den Dekanaten Eisenstadt, Frauenkirchen, Mattersburg, Neusiedl am See und Rust am See;

Kreis Mitte besteht aus den Dekanaten Deutschkreutz, Großwarasdorf und Oberpullendorf;

Kreis Süd besteht aus den Dekanaten Güssing, Jennersdorf, Pinkafeld und Rechnitz.

§ 44

Der Kreisdechant wird vom Bischof frei ernannt.

Für die Ernennung eines neuen Kreisdechanten können der bisherige Kreisdechant, die Dechanten bzw. Dekanatsleiter im betreffenden Dekanatskreis sowie jene Mitbrüder, die bis zum Ablauf der jeweiligen letzten Funktionsperiode das Amt des Dechanten bzw. Dekanatsleiters im betreffenden Dekanatskreis innegehabt haben, dem Bischof einen Zweiervorschlag, der entsprechend zu reihen ist, vorlegen.

§ 45

Aufgabenbereich des Kreisdechanten:

Allgemein:

Der Kreisdechant hat im Allgemeinen hinsichtlich der Dekanatspfarren seines Kreises dieselben Rechte und Pflichten wie der Dechant hinsichtlich der Pfarren seines Dekanates.

Im Besonderen:

1. Die jährliche Visitation der Dechanten.
2. Die Regelung der Pfarrübergabe einer mit einem Dechanten besetzten Pfarre.

8. Schlussbestimmung

Die Dekanatsordnung tritt mit 15. August 2012 in Kraft.

Der Herr Diözesanbischof hat die vorliegende Dekanatsordnung am 15. August 2012 mit sofortiger Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt.

IV. Statut, Wahl- und Geschäftsordnung für den Dekanatsrat der Diözese Eisenstadt

A. STATUT

1. Ziel

§ 1

Der Dekanatsrat ist jenes Gremium des Dekanates, das den Dechanten in Fragen der Seelsorge bei der Leitung des Dekanates mitverantwortlich unterstützt und im Rahmen der kirchlichen Gesetze bei Fragen des Lebens im Dekanat entscheidet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist in jedem Dekanat ein Dekanatsrat zu errichten.

2. Aufgaben

Dem Dekanatsrat obliegt insbesondere:

- a) für die Durchführung der einschlägigen diözesanen Bestimmungen im pastoralen Bereich, soweit sie das Dekanat betreffen, zu sorgen;
- b) dem Diözesanbischof einen Vorschlag für die Bestellung des Dechanten und seines Stellvertreters vorzulegen;
- c) offener und ehrlicher Austausch über die seelsorglichen Tätigkeiten und Erfordernisse;
- d) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und der kirchlich anerkannten Organisationen bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit (Subsidiaritätsprinzip) anzuregen;
- e) gemeinsame überpfarrliche Aufgaben (Jugendarbeit, religiöse Erwachsenenbildung, Ausbildung für pastorale und kategoriale Dienste) und Veranstaltungen zu beschließen und für die Durchführung zu sorgen;
- f) die seelsorglichen Dienste innerhalb des Dekanates zu beraten, zu koordinieren, zu unterstützen und für ein einheitliches Vorgehen im Dekanat zu sorgen;
- g) seelsorgliche Standards, die für alle Pfarren des Dekanates verbindlich gelten sollen, festzulegen;
- h) die Wahl und Entsendung von Dekanatsvertretern/innen für die diözesanen Räte (z. B. Diözesanrat).

3. Organe und Zusammensetzung

§ 2

Der Dekanatsrat besteht aus

- (1) dem Dechanten,
- (2) dem Vorstand,
- (3) der Vollversammlung.

(1) Dechant

§ 3

Der Dechant ist Vorsitzender des Dekanatsrates. Er vertritt den Dekanatsrat nach außen hin. Er beruft die Vollversammlung und den Vorstand ein.

(2) Vorstand

§ 4

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Dechanten, dessen Stellvertreter, dem/der Dekanatsratsvikar/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Rechnungsführer/in und zwei weiteren Mitgliedern des Dekanatsrates.
- b) Die Aufgaben des Vorstandes umfassen die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse, die Vorbereitung der Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung für die Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte des Dekanatsrates. Der Vorstand hat unaufschiebbare und wichtige Angelegenheiten sofort zu entscheiden und der Vollversammlung bei der nächsten Sitzung hierüber zu berichten.
- c) Beschlüsse werden vom Vorstand bei Anwesenheit des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d) Der Vorstand tagt nach Notwendigkeit; mindestens aber zweimal im Jahr.

(3) Vollversammlung

§ 5

Die Vollversammlung setzt sich aus amtlichen, delegierten (gewählten) und kooptierten Mitgliedern zusammen.

§ 6

Amtliche Mitglieder

Ex offio gehören dem Dekanatsrat die im § 4 genannten Vorstandsmitglieder an sowie die Mitglieder der Dekanatskonferenz und die Dekanatsleiter/innen der Katholischen Aktion (Frauen, Männer, Jugend).

§ 7

Delegierte Mitglieder

- (1) Jeder Pfarrgemeinderat delegiert einen/eine Vertreter/in in den Dekanatsrat; nach Möglichkeit den/die Ratsvikar/in;
- (2) die örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrer/innen an Pflichtschulen und höheren Schulen

delegieren einen/eine Vertreter/in in den Dekanatsrat, sofern bei den amtlichen Mitgliedern kein/keine Religionslehrer/in vertreten sein sollte.

(3) Für jedes delegierte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu nominieren, das die volle Stimmberechtigung im Vertretungsfall hat.

§ 8

Kooptierte Mitglieder

Die amtlichen und delegierten Mitglieder können mit Zweidrittelmehrheit bis zu drei Personen in den Dekanatsrat berufen.

§ 9

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Mitglied des Dekanatsrates kann nur ein Katholik werden, der die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat erfüllt (vgl. Statut des Pfarrgemeinderates).

§ 10

(1) Hinsichtlich des Ausscheidens aus dem Dekanatsrat gelten die allgemeinen kirchlichen Normen. Überdies können delegierte und kooptierte Mitglieder vorzeitig abberufen werden, wenn der Dekanatsrat einen begründeten Misstrauensantrag mit Zweidrittelmehrheit annimmt. In solchen Fällen ist vor Wirksamwerden des Beschlusses die kirchliche Oberbehörde in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden bzw. bei Abberufung eines Mitgliedes rückt das betreffende Ersatzmitglied nach.

(3) Amtliche Mitglieder können nur durch den Diözesanbischof abberufen werden.

4. Funktionsdauer

§ 11

Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre.

5. Arbeitsweise

§ 12

(1) Die Vollversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Einladung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung, die im Vorstand erstellt wird, hat rechtzeitig, spätestens zehn Tage vor den Sitzungen, zu erfolgen.

(2) Die Sitzung des Dekanatsrates soll wenigstens zweimal jährlich mit der Dekanatskonferenz gemeinsam sein.

(3) Zu einer außerordentlichen Sitzung muss eingeladen werden, wenn der Bischof, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung dies beantragen.

(4) Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse der Vollversammlung werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Jedes Mitglied der Vollversammlung kann Initiativanträge einbringen. Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der Anwesenden wird ein solcher Antrag sofort behandelt, ansonsten in der nächsten Sitzung.

(7) Für eine effizientere Arbeit empfiehlt sich, bei Bedarf, die Teilung der Vollversammlung in mehrere Gruppen.

§ 13

Über jede Sitzung der Vollversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das zu den Dekanatsakten gehört und im Dekanatsarchiv aufzubewahren ist. Eine Ausfertigung des Protokolls der Vollversammlung ist den Mitgliedern des Gremiums und überdies dem Pastoralamt zuzusenden.

6. Rechtszug gegen Entscheidungen des Dekanatsrates

§ 14

Stimmt der Dechant einem Beschluss des Dekanatsrates nicht zu, tritt dieser nicht in Kraft. Der Dekanatsrat kann dagegen binnen drei Wochen unter Angabe der Gründe beim Bischöflichen Ordinariat Einspruch erheben.

§ 15

Die gesamte Tätigkeit des Dekanatsrates unterliegt der Aufsicht und Kontrolle der zuständigen kirchlichen Stellen. Falls Beschlüsse des Dekanatsrates gegen bestehende kirchliche Vorschriften verstoßen, hat das Bischöfliche Ordinariat diese aufzuheben.

7. Kundmachung der Beschlüsse

§ 16

Beschlüsse des Dekanatsrates, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind, sind in geeigneter Form kundzumachen. Vor einer Veröffentlichung sind die Beschlüsse des Dekanatsrates in jedem Fall dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

8. Finanzierung

§ 17

Zur Finanzierung der Agenden des Dekanatsrates ist ein Dekanatsfonds zu gründen, zu dem jede Pfarre ihren Beitrag zu leisten hat. Dieser richtet sich nach der Zahl der Katholiken der Pfarre und ist aus der Kirchenkasse zu entrichten. Die Höhe dieses Betrages hat die Vollversammlung festzusetzen. Über die Verwendung der Finanzen entscheidet der Vorstand, welcher aus seiner Mitte einen/eine Rechnungsführer/in bestimmt. Der/die Rechnungsführer/führerin hat über die Gebarung der Vollversammlung jährlich Rechnung zu legen.

9. Schlussbestimmungen

§ 18

Eine Änderung dieses Statutes kann nur durch den Diözesanbischof erfolgen.

§ 19

Die Verfahrensweise des Dekanatsrates und seines Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Diözesanbischof erlässt.

B. WAHLORDNUNG

1. Wahl der delegierten Mitglieder der Pfarrgemeinderäte

§ 1

Gemäß § 7 (1) des Statuts des Dekanatsrates delegiert jeder Pfarrgemeinderat einen/eine Vertreter/in in den Dekanatsrat, möglichst den/die Ratsvikar/in.

§ 2

Die Wahl des/der delegierten Vertreters/Vertreterin des Pfarrgemeinderates und eines Ersatzmitgliedes erfolgt bei der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates. Als gewählt gilt jene Person, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Als Ersatzmitglied gilt die Person mit der nächsthöheren Stimmenanzahl.

§ 3

Das delegierte Mitglied und das Ersatzmitglied sind binnen einer Woche nach der konstituierenden Sitzung dem Dekanatsamt zu melden.

2. Wahl des/der Delegierten der hauptamtlichen Religionslehrer/innen

§ 4

Gemäß § 7 (2) des Statuts des Dekanatsrates entsenden die hauptamtlichen Religionslehrer/innen an Pflichtschulen und höheren Schulen - sofern in einem Dekanat mindestens drei hauptamtliche Religionslehrer/innen tätig sind - einen/eine Vertreter/in in den Dekanatsrat. Die Wahl dieses/dieser Vertreters/in erfolgt unter dem Vorsitz des Dechanten analog § 2 dieser Wahlordnung.

3. Kooptierte Mitglieder

§ 5

Die Vollversammlung des Dekanatsrates kann gemäß § 8 des Statuts drei Personen in den Dekanatsrat kooptieren. Die Bestellung hat mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung zu erfolgen.

§ 6

Ob eine Kooptierung überhaupt stattfinden soll, hat die Vollversammlung mit relativer Mehrheit zu beschließen.

§ 7

Jedem Mitglied der Vollversammlung steht es frei, Vorschläge für die Kooptierung einzubringen. Nach Erstellung des Vorschlages erfolgt die Kooptierung in Form einer geheimen Wahl. Als gewählt gelten jene Personen, die die Zweidrittelmehrheit auf sich vereinigen. Im Bedarfsfall sind mehrere Wahlgänge vorzunehmen.

4. Bekanntgabe der Mitglieder des Dekanatsrates an das Bischöfliche Ordinariat

§ 8

Sämtliche delegierte und kooptierte Mitglieder des Dekanatsrates sind dem Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Name und Adresse zur Bestätigung vorzulegen.

5. Wahl der Funktionsträger/innen

§ 9

(1) Der Vorschlag für die Bestellung des Dechanten und Dechanten-Stellvertreters erfolgt nach der diözesanen Dekanatsordnung.

(2) In der ersten Vollversammlung des Dekanatsrates wird der/die Stellvertretende Vorsitzende des Dekanatsrates (Dekanatsratsvikar/in), der kein Kleriker sein darf, gewählt, ebenso Schriftführer/in und Rechnungsführer/in, weiters sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen.

(3) Vor der Wahl können die anwesenden Mitglieder der Vollversammlung Wahlvorschläge abgeben, worauf in je einem eigenen Wahlgang die Wahl des/der Vorsitzenden-Stellvertreters/in (Dekanatsratsvikar/in), die Wahl des/der Schriftführers/in, des/der Rechnungsführers/in und der zwei Rechnungsprüfer/innen durchzuführen ist. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Nach zwei Wahlgängen gilt die relative Mehrheit (3. Wahlgang).

C. GESCHÄFTSORDNUNG

1. Teilnahme

§ 1

Jedes Mitglied des Dekanatsrates ist verpflichtet, an den ausgeschriebenen Sitzungen teilzunehmen.

2. Vorsitz und Sitzungsleitung

§ 2

Den Vorsitz im Dekanatsrat hat gemäß § 3 des Statuts der Dechant inne. Ihm obliegt die Leitung der Sitzungen; er kann sie gegebenenfalls auch an den Dechanten-Stellvertreter bzw. an den/die Dekanatsratsvikar /in abgeben.

3. Einberufung

§ 3

(1) Die Ausschreibung einer Sitzung des Dekanatsrates, die gemäß § 12 (1) des Statuts mindestens zweimal jährlich stattzufinden hat, erfolgt durch den Vorsitzenden spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin.

(2) Die erste Vollversammlung hat der Vorsitzende binnen vier Wochen nach der Bestätigung der Mitglieder durch das Bischöfliche Ordinariat einzuberufen.

§ 4

Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand, für die erste Sitzung durch den Dechanten. Die Ladung der Dekanatsratsmitglieder zur Vollversammlung erfolgt spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin (§ 12 (1) des Statuts) unter Bekanntgabe der genauen Tagesordnung sowie der hierzu vorliegenden Anträge.

4. Tagesordnung

§ 5

(1) Die Tagesordnung ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der eingelangten Vorschläge zu erstellen.

(2) Den Mitgliedern des Dekanatsrates steht es frei, Vorschläge zur Tagesordnung abzugeben. Diese Vorschläge samt den entsprechenden Anträgen sind spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden bekanntzugeben und mit einer kurzen Begründung zu versehen.

(3) Einzelne Tagesordnungspunkte können vom Vorsitzenden als vertraulich erklärt werden. In diesem Fall sind alle Mitglieder verpflichtet, über den Gegenstand, den Gang und das Ergebnis der Beratungen die entsprechende Diskretion zu wahren.

5. Beschlussfähigkeit

§ 6

(1) Zu Beginn jeder Sitzung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (§ 12 (4) des Statuts).

6. Sitzungsverlauf

§ 7

(1) Nach Eröffnung der Beratung über einen Tagesordnungspunkt erhält zunächst der Antragssteller oder der Berichterstatter das Wort, darauf folgt die Debatte.

(2) Bei der Debatte erteilt der Leiter der Sitzung das Wort nach der Reihe der Wortmeldungen; er kann die Redezeit auf fünf Minuten beschränken, wenn dies dem Fortgang der Sitzung dient.

(3) Die Debatte wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wenn ein Antrag auf Schluss der Debatte, auf Unterbrechung der Sitzung oder auf Vertagung des Punktes mit einfacher Mehrheit angenommen wurde oder wenn die Rednerliste erschöpft ist.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung sowie Initiativanträge gemäß § 12 (6) des Statuts sind sofort zur Abstimmung zu bringen.

7. Anträge und Beschlussfassung

§ 9

Jedes Mitglied des Dekanatsrates ist berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 10

Die Beschlüsse werden gemäß § 12 (5) des Statuts grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; lediglich Beschlüsse über Anträge, die aus der Debatte in den Dekanatsratssitzungen erwachsen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

§ 11

Bei Beschlussfassung während der Sitzung ist zunächst über Gegenanträge, dann über die Anträge, schließlich über alle Zusatz- oder Abänderungsanträge abzustimmen.

§ 12

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich, eine geheime Abstimmung wird dann vorgenommen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies wünscht. In Personalangelegenheiten wird grundsätzlich geheim abgestimmt.

8. Publikation der Beschlüsse

§ 13

Die Publikation von Beschlüssen des Dekanatsrates, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind, erfolgt in den Pfarren des betreffenden Dekanates in der vom Dekanatsrat gewünschten Form. Vor einer Veröffentlichung sind die Beschlüsse des Dekanatsrates in jedem Fall dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen (§ 16 des Statuts).

9. Schriftführung und Protokoll

§ 14

(1) Über die Sitzung des Dekanatsrates ist ein Beschlussprotokoll abzufassen, für dessen Erstellung der/die Schriftführer/in zuständig ist.

(2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist unmittelbar nach der Abfassung an das Bischöfliche Ordinariat zu senden.

(3) Das Protokoll wird bei der nächsten Sitzung zur Verlesung gebracht. Allfällige Einsprüche gegen das Protokoll müssen bei dieser Gelegenheit eingebracht werden.

10. Vorstand

§ 15

Obige Bestimmungen gelten analog für die Sitzungen des Vorstandes.

Diese Neufassung des Statuts, der Wahl- und der Geschäftsordnung des Dekanatsrates wurde vom Herrn Diözesanbischof am 15. August 2012 mit sofortiger Rechtswirksamkeit in Kraft gesetzt.

PERSONALNACHRICHTEN

V. Diözesane Personalnachrichten

1. Der hochwürdigste Herr Diözesanbischof hat ernannt den hochw. Herrn

P. Mag. Herbert Nagele CM zum **Aushilfspriester** für die Pfarren **Stotzing, Leithaprodersdorf** und **Loretto** mit Sitz in Stotzing.

2. Adressen

Hochw. Mag. Burghard Lang, Schulstraße 4, 7540 Güssing.

Hochw. Msgr. EKR Alois Luisser, Kreisdechant und Stadtpfarrer i. R., 8380 Jennersdorf, Eisenstädter Straße 3.

Hochw. Kan. Prälat WKR Mag. Dr. Hans Trinko, emer. Dompropst und Rektor i. R., 7000 Eisenstadt, Wertheimgasse 4.

Hochw. Mag. Branko Kornfeind, ernannter Pfarrer der Pfarren Dürnbach, Schachendorf und Schandorf, 7061 Trausdorf a. d. W., Neubaugasse 21.

Bischöfliches Priesterseminar der Diözese Eisenstadt, 1090 Wien, Strudlhofgasse 7, E-Mail: martin@priesterseminar.at (allgemeine Adresse), rpsei@priesterseminar.at (Regens).

VI. Todesfall

Am 12. August 2012 verstarb **Mag. Franz Kostenwein, Pfarrer von Lackenbach und Ritzing** im 65. Lebensjahr, im 14. Jahr seines Priestertums.

Franz Kostenwein wurde am 27. Juli 1948 in Stotzing geboren. Nach seiner Ausbildung zum Stationsgehilfen trat er 1982 der Kongregation für die christlichen Arbeiter vom hl. Josef Calasanz (Kalasantiner) bei, der er bis zu seinem Eintritt in das Bischöfliche Priesterseminar der Diözese Eisenstadt am 1. Oktober 1991 angehörte. Nach Absolvierung des Vorbereitungslehrganges im Canisiusheim Horn und der Studienberechtigungsprüfung studierte er an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien sowie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Brixen, Südtirol. Das Pastoraljahr absolvierte er im Pfarrverband Eberau-Gaas-Bildein. Am 29. Juni 1999 wurde er im Dom zu Eisenstadt zum Priester geweiht. Nach seiner Priesterweihe war er ein Jahr lang Kaplan der Stadtpfarre Rust und der Pfarre Mörbisch a. S. Seit 1. September 2000 leitete er bis zu seinem Heimgang die Pfarren Lackenbach und Ritzing. Von 2003 bis 2010 gehörte er dem Gremium „Priesterrat und Dechantenkonferenz der Diözese Eisenstadt“ an.

Das Leben von Pfarrer Kostenwein war geprägt von seiner priesterlichen Berufung. Trotz zunehmender gesundheitlicher Beeinträchtigung war er mit Leib und Seele Priester und hat viele Menschen auf ihrem Weg mit Gott und auch auf ihrem Weg zurück in die katholische Kirche begleiten können.

Die Begräbnisfeierlichkeiten begannen unter der Leitung des hochw. Herrn Altbischofs am 18. August 2012 in der Pfarrkirche Stotzing. Anschließend erfolgte die Beisetzung im Familiengrab auf dem Ortsfriedhof.

Es wird gebeten, des Verstorbenen bei der hl. Messe und im Gebet zu gedenken.

MITTEILUNGEN

VII. Exerzitien für Priester und Diakone im Bildungshaus Tainach

1. Biblische Vortragsexerzitien für Priester und Diakone

Termin: **24. – 28. September 2012** (Mo 18.00 Uhr bis Fr 9.00 Uhr)

Begleiter: **P. Antonio Sagardoy, Innsbruck**

Thema: „**An den Früchten werdet ihr sie erkennen.**“

Ort/Anmeldung: Sodalitas - Kath. Bildungshaus, Propsteiweg 1, 9121 Tainach, Tel. 04239/2642, Fax 04239/2642-76, E-Mail: office@sodalitas.at; www.sodalitas.at

Beitrag: € 25,- Kursbeitrag; € 32,- VP/Tag

Organisation: Josef Kopeinig

Es gibt Impulse, Zeiten der Stille und des Gebetes, Zeit für das persönliche Gespräch. Sehr wichtig ist die innere Bereitschaft auf Gott zu hören. Die Exerzitien wollen uns helfen, unser Leben vor Gott zu überdenken, um unseren Dienst an Gott und Menschen zu erneuern.

2. Exerzitien für Priester und Diakone

Termin: **15. – 19. Oktober 2012** (Mo 18.00 Uhr bis Fr 9.00 Uhr)

Begleiter: **Abt Otto Strohmaier, St. Lambrecht**

Thema: „**Heute Priester – zwischen Überforderung und geglückter Erfüllung.**“

Ort/Anmeldung: Sodalitas - Kath. Bildungshaus, Propsteiweg 1, 9121 Tainach, Tel. 04239/2642, Fax 04239/2642-76, E-Mail: office@sodalitas.at; www.sodalitas.at

Beitrag: € 25,- Kursbeitrag; € 32,- VP/Tag

Organisation: Josef Kopeinig

Mit 2 Impulsen pro Tag, in Schweigen und mit der Möglichkeit der Aussprache stellen sich die Teilnehmer folgenden Tatsachen: Die hohen Erwartungen an den Priester auch heute. Immer im Blick der Öffentlichkeit stehen. Wie umgehen mit der Erfahrung von religiösem Desinteresse und Misstrauen gegenüber der Kirche. Zwischen Einsamkeit und Offenheit für viele. Mit allen Sehnsüchten des Herzens – angesichts einer Fülle von Angeboten einer Konsumgesellschaft: Kann man da glücklich sein?

VIII. Literatur

Friedhelm Hofmann. **Predigten sind wie Füße der Kirche.** Homilien zum Kirchenjahr im Würzburger Dom, ca. 248 Seiten, € 17,30. ISBN 978-3-429-03488-7. Echter 2012.

Bischof Friedhelm nimmt diesen Dienst im Kiliansdom, der Kathedralkirche der Würzburger

Bischöfe, regelmäßig – nicht nur an den Feiertagen – wahr. Um diese Predigten in ihrer Gesamtheit zu erschließen, legt er nun eine Sammlung von Homilien vor, die er vor allem zu den Festkreisen des Kirchenjahres seit seiner Amtseinführung im Jahre 2004 gehalten hat.

Christoph Müller OSB. **Benedikt für Anfänger.** Lebensweisheiten aus dem Kloster mit Zeichnungen von Renato Compostella, 96 Seiten, € 12,95. ISBN 978-3-7022-3201-6. Tyrolia-Verlag, Innsbruck-Wien, 2012.

Auf den hl. Benedikt von Nursia (gest. 547) geht eine der bekanntesten Regeln zurück, nach der sich das Leben in vielen Klöstern richtet. Ihre Anleitungen, die manchmal vorschnell als antiquiert abgetan werden, haben sich fast 1500 Jahre für diese Art der religiösen Gemeinschaft bewährt – und sind nicht nur für das Klosterleben ein überaus wertvoller Leitfaden! Man muss kein Mönch oder keine Nonne sein, um in Benedikts Gedanken hilfreiche Impulse für das Miteinander im Alltag zu finden, und die christliche Anschauung, die aus dieser Regel spricht, ist geerdet – schlicht, aber dafür umso besser geeignet als wohlthuende Alltagspiritualität.

Ebenso bodenständig, aber zugleich mit seinem üblichen leisen Augenzwinkern hat Pater Christoph Müller seine Einführung formuliert, die gekonnt spirituelle Weisheit und feinen Humor verbinden. Seinen 20 ausgewählten Anweisungen geht es um die Orientierung im Alltag, und die dazu verfassten Karikaturen seines ehemaligen Schülers Renato Compostella zeigen: Beide wissen aus eigener Erfahrung, dass selbst so einfache Regeln nicht immer leicht umzusetzen sind.

Kurz und pointiert führt der Autor in die wichtigsten Themen der Benediktsregel ein, stellt die Verbindung zu den gegenwärtigen Herausforderungen dar und berichtet von seinen Erfahrungen als Ordensmann. Und da ja der hl. Benedikt der Patron Europas ist, wird schließlich noch durch die Regelzitate in Latein, Deutsch und (reizvoll direkt auf den Punkt gebracht) in Schweizerdeutsch sichergestellt, dass ja niemandem die wesentliche Botschaft Benedikts entgeht.

Tomáš Halik. **Geduld mit Gott.** Die Geschichte von Zachäus heute, 258 Seiten, € 15,40. ISBN 978-3-451-30382-1. Herder 2011.

Für Tomáš Halik ist evident, dass religiöse Fundamentalisten und Atheisten dasselbe Problem haben: zu wenig Geduld mit Gott. Der tschechische Theologe, der in der kommunistischen Zeit offiziell Psychotherapeut war und geheim ein geweihter Priester, hält nichts von einer „Allwissenheit“ über Gott. Wer zu viel und vieles zu genau über Gott weiß,

der ist Halik nicht geheuer. Christen könnten vielmehr von Atheisten lernen, dass Gott oft abwesend, verborgen, unaussprechlich und im Dunkel sei. Was freilich nicht den atheistischen Schluss zulasse, dass Gott tot sei. Das wäre aus der Sicht von Halik ein Kurzschluss. Ein reifer Glaube ist für den international renommierten Theologen und Therapeuten das geduldige Ausharren in der Nacht des Geheimnisses – ein wichtiges Wort für eine Gesellschaft, die von Ungeduld geprägt ist.

Die Europäische Gesellschaft für Katholische Theologie kürte die essayistische Annäherung an Gott zum besten theologischen Buch 2011.

Tilman Moser. **Gott auf der Couch.** Neues Verhältnis von Psychoanalyse und Religion, 223 Seiten, € 20,60. ISBN 978-3-579-06572-4. Verlags-haus 2011.

Es war 1976, als Tilman Moser in seinem Buch „Gottesvergiftung“ mit der religiösen Erziehung und einem bedrohlichen Gottesbild abgerechnet hat. 2010 hat der Psychoanalytiker und Körperpsychotherapeut über den grausamen Gott und seine Dienerin berichtet: eine schwer religiös traumatisierte Pfarrerstochter, deren verfolgerisches Gottesbild sie seit ihrer Jugend gequält hat. Vergleichsweise versöhnt liest sich das neueste Buch „Gott auf der Couch.“ Tilman Moser berichtet von den verschiedensten Erfahrungen mit religiösen Prägungen seiner Patienten. Dabei zeige sich, dass es tief in der Seele der meisten Menschen eine Selbstverständlichkeit von Religiosität und Glaube gebe. Moser nennt dies die Fähigkeit zur Andacht und unterstreicht, dass ihm in der Arbeit mit religiösen Klienten heute jede „Tendenz“ fehle, außer der, seelisches Leid zu mindern. „Was mir allerdings seit der „Gottesvergiftung“ verschlossen war, ist der eigene Zugang zu einem persönlichen Gott. Aber der Groll ist längst verschwunden.“

Vincenzo Paglia. **Das Wort Gottes jeden Tag.** ca. 600 Seiten, € 20,40. ISBN 978-3-429-03547-7. Echter, 2012.

Das Wort Gottes jeden Tag 2012/2013 will eine Hilfe für das tägliche Gebet in diesem Jahr sein. Für jeden Tag wird ein Abschnitt der Bibel mit einem kurzen geistlichen Kommentar angeboten. So soll das Wort Gottes das Herz des Lesers erfüllen und seine Schritte erleuchten.

Der Band folgt in seinem Aufbau dem liturgischen Jahr und ist nach einem wöchentlichen Rhythmus gegliedert. Die Werkstage sind auf den Sonntag hin ausgerichtet, das wöchentliche Osterfest, zu dem sich die Gemeinschaft der Jünger Jesu versammelt. Denn die Feier der eucharistischen Liturgie ist Höhepunkt und Quelle jedes christlichen Lebens.

Rudolf Pacik / Andreas Redtenbacher / Monika Scala (Hg.). **Protokolle zur Liturgie**. Veröffentlichungen der Liturgiewissenschaftlichen Gesellschaft Klosterneuburg, Band 4/2011, ca. 180 Seiten, € 20,40. ISBN 978-3-429-03342-2. Echter, 2012.

Der neue Band beinhaltet schriftliche Abfassungen von verschiedenen Vorträgen sowie fachspezifische Aufsätze, unter anderem:

Manfred Probst SAC (Abschlussvorlesung – Entwicklung einer Ordenshochschule)

Klemens Richter (Fünf Jahrzehnte „Sacrosanctum Concilium“)

Josef Keplinger (Predigt anlässlich des Pius-Parsch-Preises 2011)

Monika Scala („Pfarrerinitiative“ – Podiumsdiskussion im Stift Klosterneuburg)

Edgar J. Korherr (Kind – Liturgie – Katechese)

Hans-Christian Seraphim (Messopfer und Eucharistie)

Sebastian Huber (Katechumenat)

Josef Keplinger (Vorsteherstz)

Michael Kunzler (Subdiakonat)

Kurt Anglet. **Gott – der Vater Jesu Christi: der Gott der Vollendung**. Theologischer Traktat, 80 Seiten, € 10,20. ISBN 978-3-429-03468-9. Echter 2012.

Das Neue Testament – vom Alten gar nicht zu reden – kennt eine derartige Christozentrik oder Anthropozentrik jedoch nicht. Gott ist der Ursprung allen Geschehens; von ihm aus bzw. auf ihn hin geht alles Wirken. Wer von Christus spricht, kann nicht von

Gott, wer vom Sohn spricht, kann nicht vom Vater abstrahieren, ohne seine messianische Sendung und deren Vollendung zu verfälschen, indem er sie auf menschliche, gar historische Motive reduziert. Denn Wesen und Sendung Jesu Christi sprengen den Horizont des Menschen wie seiner Geschichte, in die sie eingelassen sind.

Rudolf Henz. **Eine Ahnung von Ewigkeit**. Ausgewählte Gedichte, ca. 144 Seiten, € 15,30. ISBN 978-3-429-03479-5. Echter 2012.

Der Lyrik kommt darin besondere Bedeutung zu. Dabei stand sein Dichten durch sämtliche inneren und äußeren Verwandlungen hindurch stets im Zeichen eines großen christlichen „Dennoch“. Seine Gedichte zeugen eindrucksvoll von der Möglichkeit, in einer unmenschlichen Zeit dennoch Mensch zu bleiben und in tiefster Verzweiflung dennoch zu hoffen und das Lob Gottes zu singen. „Kehr Du bei mir ein, eh ich zerfalle, Herr, Du meine Speise. Nie noch hat mich mehr nach Dir verlangt. Nur Du füllst jede Leere aus, mit Dir als Speise wird das täglich Gleiche täglich festlich. Abgrund, letzte Sicherheit und in den öden Hallen des genormten Menschen unser letztes Abenteuer!“

**BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
EISENSTADT**

E i s e n s t a d t , 25. August 2012

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Georg Lang
Generalvikar